



Mit dem Aufbruch darf erst begonnen werden, wenn die Stadt als Straßenbaulastträger, dem Antrag zum Aufbruch des öffentlichen Straßenraumes zugestimmt hat und sonstige behördliche Genehmigungen (z. B. verkehrsbehördliche Anordnungen, zu beantragen unter [verkehr@norden.de](mailto:verkehr@norden.de)), soweit erforderlich, vorliegen.

Von der Aufbruchserlaubnis darf nur zur Behebung einer akuten Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs oder eines unvermutet eintretenden Notstandes (Rohrbruch, Kabelfehler, Gasleck,...) abgewichen werden.

In diesen Einzelfällen, genügt die vorherige mündliche oder fernmündliche Anzeige an die o. g. Rufnummer.

Die schriftliche Anzeige ist unverzüglich nachzureichen.

Der angezeigte Aufbruch und die Schließung darf nur, durch fachlich anerkannte Fachfirmen des Straßenbauerhandwerkes (Voraussetzung: Eintragung in der Handwerksrolle) durchgeführt werden.

Die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die:

- **ZTV A-StB** – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen,
- **RSA 12** – Richtlinie für Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen,
- **ZTV E-StB** - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau,
- **ZTV SoB-StB** – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau,
- **ZTV Pflaster-StB** – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen,
- **ZTV Asphalt-StB** – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen aus Asphalt,
- **ZTV Fug-StB** – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, sind zu beachten.

Die Stadt Norden ist berechtigt, Arbeiten zu beaufsichtigen und entsprechende technische Weisungen zu erteilen.

Dies kann auch, gegenüber den an der Baustelle Verantwortlichen geschehen.

Bei nicht ausgebauten öffentlichen Flächen (Flächen ohne festen Belag) ist der ursprüngliche Oberflächenzustand wiederherzustellen.

Befestigte Flächen in Asphalt werden in zweistufiger Bauweise wiederhergestellt.

Die Flächen sind provisorisch mit Rechtecksteinen (8 cm stark) fachgerecht wiederherzustellen.

Die Stärke der ungebundenen Tragschicht ist mit dem Fachdienst Umwelt und Verkehr abzustimmen. Zu einem späteren Zeitpunkt (ca. 6 Monate bis 12 Monate später) werden die Asphalttragschicht und die Asphaltdeckschicht eingebaut.

Unter Umständen ist auch der Einbau einer Asphalttragschicht möglich, dieses ist im Vorfeld mit dem Fachdienst Umwelt und Verkehr abzustimmen.

Arbeiten im Wurzelbereich (Kronentraufe zzgl. 1,5 m nach allen Seiten) von städtischen, aber auch von geschützten Bäumen sind zwingend vorab mit dem Fachdienst Umwelt und Verkehr abzusprechen. Die Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden (Baumschutzsatzung) ist bei allen Maßnahmen zu beachten und einzuhalten. Bei der Bauausführung sind die technischen Regelwerke zum Baumschutz auf der Baustelle einzuhalten, insbesondere die DIN 18920, die RAS-LP4 und die ZTV-Baumpflege. Es sind vor Baubeginn entsprechende Schutzmaßnahmen zu errichten und während der gesamten Baumaßnahme vorzuhalten. Die Schutzmaßnahmen sind auch zu errichten, wenn die Bäume nicht unmittelbar von der Maßnahme betroffen sind, aber durch Lagerung, Befahren, Beparken o.ä. beeinträchtigt werden könnten.

Sollten Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen nicht vermeidbar sein, müssen diese in Absprache mit dem Fachdienst Umwelt und Verkehr und in Handschachtung durchgeführt werden. Wurzeln mit einem Durchmesser  $\geq 2$  cm dürfen nicht durchtrennt werden. Wurzeln mit einem Durchmesser  $< 2$  cm sind sauber, schneidend zu durchtrennen, freigelegte Wurzeln sind vor Frost und Austrocknung zu schützen. Die Arbeiten sind mit Bildern zu dokumentieren.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen. Gemäß §39 BNatSchG dürfen Hecken, Gebüsch und andere Gehölze grundsätzlich in dem Schutzzeitraum 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres nicht abgeschnitten und auf den Stock gesetzt werden. Bäume, die außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in dieser Zeit nicht gefällt werden. Die Fällung und das Entfernen von Bäumen und Gehölzen ist verboten, wenn dadurch Lebensstätten wildlebender Arten zerstört werden. Die Regelungen zum Artenschutz sind ganzjährig bei allen Maßnahmen zu beachten und einzuhalten.

Die Beendigung der Maßnahme, ist dem Fachdienst Umwelt und Verkehr, mit dem entsprechenden Formblatt (Fertigstellungsanzeige) incl. Fotos der Aufbruchstelle, sowie ein Lageplan der genauen Position des Aufbruches, mitzuteilen.

Abender/Antragsteller:

Stadt Norden  
Fachdienst Umwelt und Verkehr  
Am Markt 39  
26506 Norden


**Fertigstellungsanzeige**

Vorgangsnummer:  
Eingangsdatum:  
Maßnahme:  
Aufbruch von:  
Aufbruch bis:  
Postalische Bezeichnung:  
Gemarkung/Flur/Flurstück/e:


Die oben aufgeführte Maßnahme wurde beendet am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum      Unterschrift/Stempel d. Auftraggebers/Versorgungsträgers

Bitte übermitteln Sie diese Fertigstellungsanzeige per Email an [strassenaufbruch@norden.de](mailto:strassenaufbruch@norden.de)  
oder per Fax an die 04931/923-1466.

Bankkonten	IBAN	BIC
Sparkasse Aurich-Norden	DE43 2835 0000 0000 0012 30	BRLADE21AND
Oldenburg Landesbank Norden	DE43 2802 0050 8609 0651 00	OLBODEH2000
Raiffeisen-Volksbank  eG	DE58 2836 1592 8303 0000 00	GENODEF1MAR

Informationspflicht zur EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) unter [www.norden.de/ds](http://www.norden.de/ds)



Die Abnahme der Verkehrsfläche, erfolgt nach § 12 VOB Teil B.

Mit der Abnahme der Aufbruchfläche beginnt eine Gewährleistungsfrist von 4 Jahren, wenn nichts anderes vereinbart wurde (Konzessionsvertrag).

Die Aufbruchanzeige ersetzt nicht die Verkehrsrechtliche Anordnung nach §45 der StVO.

Diese ist gesondert zu beantragen.

Die Lagerung von Materialien o.a. auf unbefestigten, öffentlichen Flächen ist vorab mit dem Fachdienst Umwelt und Verkehr abzusprechen.

Auf Anweisung des Fachdienst Umwelt und Verkehr kann ein Verdichtungsnachweis gefordert werden:

#### Lastplattendruckversuche mit dem leichten Fallgerät

- bei Gräben alle 50 m
- bei Aufbrüchen bis 15 m<sup>2</sup> 1 Versuch
- bei Aufbrüchen >15 m<sup>2</sup>, Anzahl nach Angabe des Tiefbauamtes
- auf dem Erdplanum:  $EV_2 = EV_{dyn} \times \text{Faktor} = \text{min } 45 \text{ MN/m}^2$
- auf der Frostschuttschicht im Gehwegbereich:  $EV_2 = EV_{dyn} \times \text{Faktor} = \text{min } 100 \text{ MN/m}^2$
- auf der Frostschuttschicht im Straßenbereich:  $EV_2 = EV_{dyn} \times \text{Faktor} = \text{min } 120 \text{ MN/m}^2$
- Statische Lastplattendruckversuche sind nach Angabe des Tiefbauamtes durchzuführen.

Die Verdichtungsnachweise sind im Beisein eines Mitarbeiters des Fachdienstes Umwelt und Verkehr der Stadt Norden durchzuführen und anschließend das Protokoll dem entsprechenden Mitarbeiter auszuhändigen.

Grundsätzlich gilt:

Mehrfache Ermahnungen oder Mängel in der Ausführung, negative Auffälligkeiten und Beobachtungen durch unsere Mitarbeiter, können zu einem sofortigen Entzug der Aufgrabungsgenehmigung führen.

Der Fachdienst Umwelt und Verkehr, kann dem Bauunternehmen untersagen, Aufbrucharbeiten / Tiefbauarbeiten im öffentlichen Raum des Stadtgebiet Norden durchzuführen.

Sollten Tiefbauarbeiten, ohne eine entsprechende Aufbruchgenehmigungen durchgeführt werden, kann der Fachdienst Umwelt und Verkehr die Baustelle stilllegen.